



3003 Bern, 19. Mai 2011

---

## **Flughafen Zürich**

### **Plangenehmigung**

Sanierung Treibstoff-Schächte vor Dock A und B

Einbau Schachtüberwachung am südlichen Ende der Piste 16-34

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 11. Februar 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Sanierung der Treibstoffschächte vor Dock A und B (Schächte Nr. 96, 98, 101, 104) sowie für den Einbau einer Schachtüberwachung (südliches Ende der Piste 16-34) am Flughafen Zürich ein.

Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 09/10 vom 16. Dezember 2010 der VPK<sup>1</sup> hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG<sup>2</sup> festgelegt.

#### 1.2 *Bauherrschaft*

UBAG<sup>3</sup>  
Zwüschetteich / Postfach  
8153 Rümlang

#### 1.3 *Begründung*

Die Absperrorgane der Treibstoffleitung vor Dock A und B kommen im neuen Doppelrollweg zu liegen. Deshalb wird die Bedienung der Treibstoffschächte vor Ort mühsam. Diese Situation soll mittels aus der UBAG-Zentrale gesteuerten Schiebern verbessert werden, begründet die FZAG. Bezüglich der Schachtüberwachung wird angemerkt, dass die UBAG alle Schächte in diesem Bereich mit dem gleichen Standard ausrüstet wie die Schächte um die Terminals A, B und E. Jeder Schacht soll zwei Flüssigkeitssonden (Voralarm, Hauptalarm) erhalten, um einen allfälligen Flüssigkeitsaustritt sofort erkennen zu können.

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

<sup>3</sup> Unterflurbetankungsanlage

#### 1.4 *Beschrieb*

Gemäss den Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Wesentlichen folgende Elemente:

- Treibstoffschächte 96 und 98 (westlich von Dock A): Abbruch der bestehenden Betonplatte oder des Belags; Zustandsbeurteilung der darunterliegenden zementstabilisierten Foundationsschicht; abhängig vom Ergebnis kompletter oder teilweiser Abbruch der Foundationsschicht; Erstellung eines neuen Elektroschachtes; Einlegung Leerrohre; Schliessung der Vorfeld-Decke mit 50 cm Hüllbeton und 36 cm Pistenbeton.
- Treibstoffschächte 101 und 104 (westlich von Dock B): Ersatz durch neue Kontrollschächte; Schutz der angrenzenden, von Hand betriebenen Schieber-schächte mittels einer Unterfangung; Instandstellung der Vorfeld-Decke.
- Einbau Schachtüberwachung am südlichen Ende der Piste 16-34: Erstellung eines neuen Kontrollschachtes zwischen den beiden parallel laufenden Treibstoffleitungen; Sondierung und Freilegung des bestehenden Kunststoffrohres mit Steuerkabel; Versetzung des neuen Kontrollschachtes über das bestehende Rohr; Verbindung mit den beiden Entlüftungsschächten. Die Bauarbeiten erfolgen jeweils während der betriebsfreien Zeit in der Nacht.

Die Bausumme ohne Landerwerb wird mit Fr. 240 000.– veranschlagt.

Für den Schacht Nr. 104 wurde im Zusammenhang mit der Vorfeldsanierung Dock B aufgrund der grossen Dringlichkeit eine vorzeitige Baufreigabe vereinbart. Ein solches Vorgehen war möglich, da zu diesem Zeitpunkt alle für das Projekt wesentlichen Punkte bereits geklärt waren. Vorliegende Verfügung bezieht sich auch auf die Sanierung des Schachtes Nr. 104.

#### 1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Das für die Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

#### 1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular verschiedene Übersichts- und Detailpläne.

#### 1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. Instruktion

### 2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr (AfV) zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

### 2.2 Stellungnahmen

Am 28. März 2011 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen ein:

- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen vom 23. Februar 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 3. März 2011;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 15. März 2011 (Lauf-Nr. 221108);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 15. März 2011;
- AfV vom 25. März 2011;
- Stadt Kloten vom 25. März 2011.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL ist mit 11. März 2011 datiert.

Das Formular «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle» der FZAG trägt das Datum vom 22. Februar 2011.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Auf Anfrage verzichtete das ERI<sup>4</sup> am 17. Februar 2011 per Mail auf eine Stellungnahme. Da es sich um eine rein interne Verkabelung handle, sei keine Bewilligung seitens des ERI, resp. des BFE<sup>5</sup> notwendig.

Das BAFU<sup>6</sup> musste wegen der Geringfügigkeit der Umwelteinwirkungen nicht angehört werden.

---

<sup>4</sup> Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat

<sup>5</sup> Bundesamt für Energie

<sup>6</sup> Bundesamt für Umwelt

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die Sanierung der Treibstoffschächte dient dem Betrieb des Flughafens. Die Treibstoffschächte gelten als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL<sup>7</sup>. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>8</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>9</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Vorliegend ist ein Sachzusammenhang mit der bundesrechtlichen Rohrleitungsgesetzgebung gegeben, wobei das ERI im vorliegenden Fall auf die Formulierung von Auflagen verzichtet hat.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

<sup>8</sup> Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

<sup>9</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für die Sanierung der Treibstoffschächte sowie für den Einbau einer Schachtüberwachung liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

### *2.4 Raumplanung*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Raumplanerische Auflagen erübrigen sich somit.

### *2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.6 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

Das AfV hält fest, dass für das Aufstellen von Bau- und Montagekränen mind. 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung ein Erstellungsgesuch beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle einzureichen sei.

Die Kompatibilität des Vorhabens mit den Anforderungen an die Flugsicherheit wurde von der zuständigen Stelle im BAZL, der Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO<sup>10</sup>-Vorschriften, namentlich des Annex 14, überprüft. Die Resultate wurden in den luftfahrtspezifischen Prüfungen vom 11., resp. 14. März 2011 festgehalten.

SIAP verlangt, dass das Vorhaben – sofern nichts anderes verfügt wird – konsequent nach den ihnen vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird. Diese Forderung wird mit den allgemein gültigen Auflagen unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

Weiter verlangt SIAP, dass die in der durchgeführten Gefahren- und Risikobeurteilung aufgeführten Massnahmen konsequent umzusetzen seien. Diese Forderung wird als Auflage in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

Da die Baustellenzufahrten über Servicestrassen führen, welche die Flugbetriebsflächen kreuzen, merkt SIAP an, es sei insbesondere auf die vom Werkverkehr verursachte Verschmutzung der Flugbetriebsflächen zu achten und die in der Gefahren- und Risikobeurteilung dargelegten Massnahmen seien konsequent umzusetzen. Diese Auflage ist unbestritten und wird in die Verfügung aufgenommen.

Schacht Nr. 96:

- SIAP hält nach einer Prüfung der Sicherheitsabstände für Schacht Nr. 96 fest, es sei mit geeigneten Massnahmen (Weisung Apron Control) sicherzustellen, dass auf dem Standplatz A57 maximal Luftfahrzeuge des Code Letter C, sowie auf dem Standplatz A55 maximal Luftfahrzeuge des Code Letter D abgestellt werden.
- Bezüglich den Markierungen fordert SIAP, dass die bestehende Beschriftungsmarkierung des versetzten Standplatzes A57 zu demarkieren oder anderweitig für den Piloten unmissverständlich als geschlossen zu kennzeichnen sei.
- Das vorgesehene NOTAM sei mindestens 3 Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn an die BAZL-LIFS<sup>11</sup> zur Freigabe zuzustellen.

Diese Auflagen sind unbestritten und werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

---

<sup>10</sup> International Civil Aviation Organization

<sup>11</sup> Luftfahrtinformationsfreigabestelle

Schacht Nr. 104:

- SIAP verlangt, dass bei aktiver Baustelle die flughafeneigenen Organe der Bau-sicherheit permanent vor Ort sein müssen, falls die Bauarbeiten während der Betriebszeiten stattfinden. Dies weil die Luftfahrzeuge des Code Letter D und E die erforderliche Wing Tip Clearance zum Baustellenperimeter beim Rollen auf dem Rollweg Echo nicht einhalten können.
- Weiter sei mittels eines NOTAM auf die Baustelle hinzuweisen. Das NOTAM sei mindestens 3 Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn an BAZL-LIFS zur Freigabe zu-zustellen.

Einbau Schachtüberwachung:

- Da auch während der Nacht jederzeit eine Notlandepiste zur Verfügung stehen muss, legt SIAP fest, dass diese Arbeiten nur durchgeführt werden dürften, wenn sichergestellt sei, dass die Piste 14-32 zur Verfügung steht. Eine Koordi-nation ist notwendig (Pistenbelegungsplan).

Bezüglich der Schächte Nr. 98 und Nr. 101 wurden von SIAP – abgesehen von den allgemein gültigen Forderungen – keine besonderen Auflagen gemacht.

Das BAZL behält sich vor, im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit eine In-spektion vor Ort durchzuführen.

## 2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen wer-den.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbe-trieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforder-liche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.



Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Die Stadt Kloten hat aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht keine Bemerkungen zu dem Projekt, da es sich um reine Tiefbauarbeiten im Pistenbereich handelt.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen mit obigen Anforderungen als Auflagen in den Entscheid übernommen.

## 2.8 *Zoll- und Polizeisicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat keine Einwände gegen das Vorhaben, sie weist jedoch darauf hin, dass während dem Bau und nach Betriebsaufnahme die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten seien. Dies ist unbestritten und wird in die Verfügung übernommen.

Auch die Flughafenpolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt. Weitere Auflagen sind in diesem Zusammenhang nicht nötig.

## 2.9 *Brandschutz, Feuerwehr und Rettung*

Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Die Berufsfeuerwehr verlangt, es müsse sichergestellt werden, dass die im Standort- und Einsatzkonzept Flughafen Zürich<sup>12</sup> definierten Rettungsachsen jederzeit hindernisfrei befahrbar seien. Falls dies nicht der Fall sei, müsse in Absprache mit ihr nach Alternativen gesucht werden. Betroffen sei vor allem die Ausfahrt bei Satellit A im Bereich Standplatz A57.

Diese Auflage wird unbestritten in den vorliegenden Entscheid aufgenommen.

---

<sup>12</sup> Version 5, AW\_1243

## 2.10 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 ArG<sup>13</sup>, die ArGV 3<sup>14</sup>, Art 82 UVG<sup>15</sup> sowie die VUV<sup>16</sup> und stellt in seiner Stellungnahme vom 15. März 2011 eine Reihe von Auflagen zum Arbeitnehmerschutz.

Das AWA verlangt, ihm seien nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt zur Prüfung einzureichen. Weiter sei die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit dem AWA anzuzeigen. Die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und seien durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten. Diese Forderungen werden alle durch die allgemein gültigen Auflagen erfüllt. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

## 2.11 Umweltschutz

Den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens von 2006 liegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie sind jeweils Teil der Submissionsbestimmungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP<sup>17</sup> und dem GEK<sup>18</sup> stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar. Wo in den nachfolgenden Abschnitten nicht explizit etwas anderes verfügt wird, ist das Vorhaben gemäss dieser Grundlagen zu realisieren; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

## 2.12 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.7 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

---

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

<sup>14</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>15</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 232.20

<sup>16</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

<sup>17</sup> GEP: Genereller Entwässerungsplan

<sup>18</sup> GEK: Generelles Entsorgungskonzept

## 2.13 *Fazit*

Das Gesuch betreffend die Sanierung der Treibstoff-Schächte vor Dock A und B sowie den Einbau einer Schachtüberwachung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>19</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

---

<sup>19</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG für die Sanierung der Triebstoff-Schächte vor Dock A und B, sowie für den Einbau einer Schachtüberwachung am Ende der Piste 34 wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafen, Luftseite, westlich von Dock A und B sowie am südlichen Ende der Piste 16-34, Grundstück Kat.-Nr. 3139, auf dem Gebiet der Stadt Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 11. Februar 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Plan-Nr. 90570.03-010, 1:10 000, Übersichtsplan, Sanierung TS-Schächte Vorfeld vor Dock A und B und Einbau Schachtüberwachung Pistenende 34, Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 17. 01. 2011;
- Plan-Nr. 90570.03-011, 1:2 500, Übersichtsplan, Sanierung TS-Schächte Vorfeld vor Dock A und B, Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 17. 01. 2011;
- Plan-Nr. 90570.03-012, Situation, Schnitt 1:100, Ansicht 1:20, Detailplan I – Schacht Nr. 96 und 98, Sanierung TS-Schächte Vorfeld vor Dock A und B, Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 17. 01. 2011;
- Plan-Nr. 90570.03-013, Situation 1:100, Grundriss und Ansicht 1:50, Detailplan II – Schacht Nr. 101 und 104, Sanierung TS-Schächte Vorfeld vor Dock A und B, Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 17. 01. 2011;
- Plan-Nr. 90570.03-014, Grundriss und Ansicht 1:10, Detailplan kleine Schächte, Einbau Schachtüberwachung Pistenende 34, Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 17. 01. 2011.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

- 2.1.1 Bau- und Montagekran-Erstellungsgesuche sind mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle einzugeben.
- 2.1.2 Die in der durchgeführten Gefahren- und Risikobeurteilung aufgeführten Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- 2.1.3 Die vom Werkverkehr verursachten Verschmutzungen der Flugbetriebsflächen sind zu entfernen.
- 2.1.4 Es ist mit geeigneten Massnahmen (Weisung Apron Control) sicherzustellen, dass auf dem Standplatz 57 maximal Luftfahrzeuge des Code Letter C, sowie auf dem Standplatz A55 maximal Luftfahrzeuge des Code Letter D abgestellt werden.
- 2.1.5 Die bestehenden Beschriftungsmarkierungen des versetzten Standplatzes A57 sind zu demarkieren oder anderweitig für den Piloten unmissverständlich als geschlossen zu kennzeichnen.
- 2.1.6 Die für die Schächte Nr. 96 und 104 vorgesehenen NOTAM sind mindestens 3 Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn an die BAZL-LIFS zukommen zu lassen.
- 2.1.7 Während die Baustelle bei Schacht Nr. 104 aktiv ist, muss das flughafeneigene Organ der Bausicherheit permanent vor Ort sein, falls die Bauarbeiten während den Betriebszeiten stattfinden.
- 2.1.8 Die Arbeiten für den Einbau Schachtüberwachung dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Piste 14-32 als Notlandepiste zur Verfügung steht. Dafür ist eine Koordination mittels Pistenbelegungsplan notwendig.
- 2.2 *Allgemeine Bauauflagen*
  - 2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
  - 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
  - 2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
  - 2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
  - 2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
  - 2.2.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.2.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 2.3 *Zollsicherheit*

Während dem Bau und nach Betriebsaufnahme sind die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten.

### 2.4 *Brandschutz, Feuerwehr und Rettung*

2.4.1 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.4.2 Es muss sichergestellt werden, dass die im Standort- und Einsatzkonzept Flughafen Zürich definierten Rettungsachsen jederzeit hinderungsfrei befahrbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss in Absprache mit der Berufsfeuerwehr nach Alternativen gesucht werden.

### 2.5 *Umweltschutz*

Das Vorhaben hat gemäss den Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG zu erfolgen.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen

- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich, 8153 Rümlang;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.